

Neue Regelung zur Ausübung der Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei in der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden (Modifizierung der seit August 2014 geltenden Regelung)

Allgemeine Regelung:

- Straßenmusik/Straßenkunst/Straßenmalerei darf nur so ausgeübt werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie andere Personen/ortsansässiges Gewerbe/Anlieger und andere Sondernutzer nicht belästigt werden.

Geltungsbereich:

- Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden, ausgenommen Augustusbrücke (ohne Zufahrtsrampen).
- Die Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden wird begrenzt durch den in der Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung vom 6. Oktober 2005 definierten Stadtring einschließlich der Straßen und Plätze im Verlauf des Stadtrings.

Einschränkungen:

- Für den Zeitraum ab dem ersten Montag des Monats November des laufenden Kalenderjahres bis zum ersten Montag nach dem 6. Januar des folgenden Kalenderjahres werden keine Sondernutzungserlaubnisse ausgereicht.
- Während des Stadtfestes werden keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Die Ausübung von Straßenmusik und Straßenkunst ist in diesem Zeitraum auf der Augustusbrücke ebenfalls nicht möglich.

Die Regelung gilt für

- Einzelpersonen und Gruppen bis zu 5 Personen,
- sofern die beanspruchte Straßenfläche (einschließlich der Sicherheitsbereiche) 5 m² nicht übersteigt.
- Für größere Gruppen oder einer größeren Flächeninanspruchnahme erfolgt eine Entscheidung/Erlaubniserteilung im Einzelfall nach der Sondernutzungssatzung.

Erlaubnisfrei

sind Straßenmusik und Straßenkunst

- außerhalb der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden für Einzelpersonen und Gruppen bis zu 5 Personen und
- wenn die Flächeninanspruchnahme 5 m² nicht übersteigt.
- Straßenmalerei bedarf immer einer Sondernutzungserlaubnis.

Die Beantragung

erfolgt durch

- persönliche Vorsprache
- unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes bei der
- Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt/Sachgebiet Straßenverwaltung
St. Petersburger Straße 9
01067 Dresden
Zimmer: K 226.

Sprechzeiten:

Montag von 8 bis 12 Uhr
Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Freitag von 8 bis 12 Uhr

Für Mittwoch und Samstag werden die Erlaubnisse am vorherigen Werktag erteilt. Gleiches gilt, wenn der Sprechtag auf einen gesetzlichen Feiertag der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen fällt.

Beschränkungen:

- Es werden Tageserlaubnisse ausgereicht.
- An eine Antragstellerin/einen Antragsteller können bis zu zwei Sondernutzungserlaubnisse gleichzeitig ausgereicht werden.
- Es werden nur so viele Sondernutzungserlaubnisse ausgeteilt, wie Standplätze vorhanden sind.
- Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller wird je Kalenderwoche maximal zweimal berücksichtigt.
- Straßenmusik, Straßenkunst und Straßenmalerei darf nur durch die in der Erlaubnis aufgeführten Personen ausgeübt werden.
- keine Warenverkäufe, außer der genehmigte Verkauf von CD mit der eigenen Musik auf einer maximalen Fläche von 1 m²

Kosten/Gebühren:

- Verwaltungskosten je Erlaubnis: 5,00 Euro
- Sondernutzungsgebühren für den Verkauf von CD mit der eigenen Musik auf einer Fläche bis ca. 1 m²: 2,20 Euro/Tag
- nur Barzahlung
- keine Kostenerstattung bei Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis

Ruhetage:

- Sonntage,
- gesetzliche Feiertage des Bundes und des Freistaates Sachsen

Straßenmusikerinnen/Straßenmusiker (außer Klavierspieler):

- 7 Standorte: Standort M 1 - Prager Straße in Höhe Hotel Pullmann
Standort M 2 - Prager Straße/unterhalb der Treppe/Skulptur
Standort M 3 - Wilsdruffer Straße/Nähe Kulturpalast
Standort M 4 - Neustädter Markt
Standort M 5 - Jorge-Gomondai-Platz
Standort M 6 - Neumarkt/westlich des Luther-Denkmal
Standort M 7 – Altmarkt.
- Es darf nur von 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr jeweils von der halben zur vollen Stunde musiziert werden (Ruhepause 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr). Danach ist der Standort entsprechend den Festlegungen in der Sondernutzungserlaubnis zu wechseln.
- Stühle, Hocker, Notenpulte, Instrumentenkästen oder Ähnliches dürfen im unmittelbaren Umfeld abgestellt werden. Die Flächeninanspruchnahme darf 5 m² nicht übersteigen.

Klavierspielerinnen/Klavierspieler:

- 2 Standorte: Standort P 1:-Altmarkt/Seestraße
Standort P 2: Schloßplatz.
- Es darf nur von 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr jeweils von der halben zur vollen Stunde gespielt werden. Von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr darf nicht musiziert werden.

Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler (Statuen, aktive Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler) ohne Einsatz von Tonträgern oder Musikinstrumenten:

- 6 Standorte: Standort K 1 - Neumarkt/südlich des Luther-Denkmal
Standort K 2 - Schloßplatz
Standort K 3 - Altmarkt/Seestraße
Standort K 5 - Dr. Külz-Ring/Zugang Altmarkt-Galerie
Standort K 6 - Prager Straße/vor Centrum-Galerie.
- Die Straßenkunst darf nur von 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeübt werden.

Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstler, die für ihre Darbietungen Tonträgern und/oder Musikinstrumente verwenden:

- 3 Standorte: Standort A 1: - Prager Straße/Mittelachse zwischen den Brunnen
Standort A 2: - Taschenberg
Standort A 3: - Hauptstraße/in Höhe Markthalle
- Tonträger und/oder Musikinstrumente dürfen nur von 11:30 Uhr bis 20:00 Uhr jeweils von der halben zur vollen Stunde und nicht von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr eingesetzt werden.

Straßenmalerinnen/Straßenmaler:

- Der Straßenmaler ist ein Künstler, welcher direkt auf die öffentlich gewidmete Straße ein Bild mittels Straßenkreide aufträgt oder auf einer geeigneten Unterlage malt (welche eine Beschädigung/Verschmutzung der Straße ausschließt).
- 2 Standorte: Standort S 1 - Wiener Platz
Standort S 2 - Wiener Platz
- Zeitraum: 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Fläche: max. 10 m²